

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH  
Peutestraße 57-59  
20539 Hamburg

Erlaubnis erteilende Behörde

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft  
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft -I-  
Abfallwirtschaft  
Neuenfelder Straße 19 • 21109 Hamburg

Vorgangsnummer: BHH000023110

Gz.: 132-865.10-10.0074/2

## 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des <sup>Änderungs-</sup>Antrags vom  (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln.  Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern.  Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.3 Handeln.  Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln.  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Siehe Anlage

## 3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung Ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen ( Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde ) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 Anzeige- und Erlaubnisverordnung).

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen ( insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter ) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen. Weitere Hinweise s. Anlage.

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift  


Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm